

Friedrich Pfeifer

Feldbiologe/Ökologe

Mühlenweg 38

48683 Ahaus

Tel. 02561-1775

Email: Friedrich.pfeifer@web.de

**An Planungsbüro
Schemmer – Wülfing - Otte**

z.Hd. Herrn

Dipl.-Ing. T. Schulte

Alter Kasernenring 12

46325 Borken

Ahaus, den 28.04.2018

Betr.: Artenschutzrechtliche Prüfung für das Planvorhaben der Stadt Gescher
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohn- und Sportgelände Hochmoor“
Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting; Flur: 20, Flurstück: 127 tlw., 480,481,484,485 und 486
Hier: Stellungnahme nach Artenschutzrechtlicher Prüfung

Stellungnahme

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Gescher plant die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohn- und Sportgelände Hochmoor“. Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf einer bislang unbebauten Fläche sowie die rechtliche Sicherung eines bereits bestehenden Änderungszustandes im Bereich des ehemaligen Gänsegrabens. Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich von Hochmoor auf der nördlichen Seite der Landsbergstraße. An der westlichen und nördlichen Seite sowie südlich der Landsbergstraße grenzt die betroffene Fläche an die ortsübliche Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und Gärten an, im Osten zieht sich entlang der Schule eine offenere Bebauung mit einer guten Durchgrünung an. Der Geltungsbereich der von der Änderung betroffenen Bebauungsplanfläche bezieht sich auf die unbebaute, zum Evangelischen Jugendheim gehörende Wiese, die durch einen schmalen Streifen an der südwestlichen Seite zur Landsbergstraße führt. Im Norden schließt sich ein schmaler Streifen zwischen den rückwärtigen Gärten der Wohnhäuser der Straßen „Am Gänsegraben“ und „Am Sportplatz“ an. Dabei bilden die hinteren Flächen der dortigen Gärten diesen Streifen. Hier verlief ehemals ein Gewässer, der sog. Gänsegraben, der sich bis in den zentralen Bereich der Wiese erstreckte. Während dieser Graben in dem nördlichen Streifen verrohrt, das Gelände aufgefüllt und von den Anliegern als Garten genutzt wird, ist der Graben in der Wiese ebenfalls verfüllt, ohne verrohrt worden zu sein. Das Gewässer Gänsegraben ist in diesem Bereich seit 2009 offiziell aufgehoben.

Da bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen eine artenschutzrechtliche Prüfung obligatorisch ist, muss nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz in einer Artenschutzprüfung (Stufe I, Vorprüfung) geklärt werden, ob durch das Vorhaben die Belange des Naturschutzes betroffen sind. Am Vormittag des 27.04.2018 erfolgte eine Begehung des Plangebietes. Auf der Grundlage dieser Begehung erfolgt die hier erstellte artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I). Ziel der Begehung war es, die Bedeutung des Geländes und der auf dem Plangebiet existierenden Vegetation für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht im Falle der Umsetzung der Planungen (Fällung von Bäumen und Überbauung der bestehenden Freifläche) aufzuzeigen.

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten

vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblätter 4008 (Gescher), Quadrant 3, und 4108 (Reken), Quadrant 1, betrachtet werden, da das Plangebiet am nördlichen Rand des MTB Reken nahe der Grenze zu dem anderen Quadranten liegt. Dabei müssen die Arten der Lebensräume Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Gärten, Parkanlagen, (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden. Eine Abfrage im Biotopkataster des Landes NRW ergänzt die Erhebung der Grundlagen. Im Einzelnen handelt es sich um die Biotope BK 4008-0041 (NSG Fürstenkuhle, etwa 1200 Meter nordöstlich gelegen), BK 4008-0047 (Heubach zwischen Kuhlennenn und Raeker Wiesen, etwa 1200 Meter ost-südöstlich gelegen) und BK 4008-0048 (Laubwälder westlich Hochmoor, etwa 800 Meter westlich gelegen). Ein funktionaler Zusammenhang mit der Planfläche kann ausgeschlossen werden.

2. Die Erfassung der Vegetation

Die Erfassung der Vegetation des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung ermöglicht eine Einschätzung des ökologischen Potenzials für die hier zu berücksichtigenden planungsrelevanten Tierarten.

Das Plangebiet wird charakterisiert von einer großen Wiese, die in den letzten Jahren möglicherweise ein- oder zweimal im Jahr gemäht worden ist. An der südlichen Grenze, zwischen dem Grundstück an der Ecke der Straßen Landsbergstraße und Am Sportplatz und dem Jugendheim der Evangelischen Kirche, steht ein Baumbestand, der möglicherweise auf die Gründungszeit des Jugendheims zurückgeht (um die 40 Jahre?). Es handelt sich dabei um mehrere Stieleichen, eine vielstämmige Traubenkirsche, zwei Wildkirschen, eine Rosskastanie und im inneren Bereich einen Birnbaum, dazu um mehrere Sträucher (Haselstrauch, Hartriegel), die den Rand des Parkplatzes am Jugendheim markieren. Entlang der gesamten westlichen Seite wachsen an den Grenzen der Gärten und der offenen Wiesenfläche keine nennenswerten Gehölze. Der nach Norden weisende schmale Streifen wird im Wesentlichen von Rasen und gestutzten niedrigen Ziergehölzen (Nadelgehölze) eingenommen. Der nordöstliche Rand wird zunächst gekennzeichnet durch etwa 2 m hohe Hecken (Buche, Thuja, Holzzaun, je nach Grundstück). Im weiteren Verlauf, etwa ab der Mitte Richtung Schule, treten entlang und dann auf einem mehrere Meter breiten Streifen zunehmend größere Gehölze auf, die ein etwa ähnlich hohes Alter wie die bereits beschriebenen Baumbestände haben. Der lockere Baumbestand setzt sich u.a. zusammen aus Stieleiche, Flieder, Magnolie, Rotdorn, Robinie, Felsenbirne, Traubenkirsche, Hainbuche, Zierkirsche, Wildkirsche, Weidenaufwuchs, Bergahorn und am Ende Essigbaumaufwuchs. Die Bedeutung der meist einheimischen Gehölzarten als Entwicklungsgrundlage für diverse Insekten und z.B. Spinnentiere muss an dieser Stelle erwähnt werden. Höhlen für die Höhlen bewohnenden Tierarten sind in den Bäumen jedoch wegen des noch geringen Alters und der geringen Stärke noch nicht vorhanden, so dass hier keine Bruthöhlen für Vögel oder Quartiere für Fledertiere zerstört werden. Für die Erschließung der Planfläche werden zwangsläufig Bäume gefällt werden müssen. Dabei ist grundsätzlich darauf zu achten, dass möglichst viele der bereits herangewachsenen Bäume erhalten bleiben, da Neuanpflanzungen viele Jahre benötigen, um die aktuelle Größe und den damit verbundenen ökologischen Wert wieder zu erreichen.

3. Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten

Für die beiden Quadranten (3 bzw. 1) der Messtischblätter 4008/4108 werden die planungsrelevanten Tierarten in dem Informationssystem der LANUV aufgelistet. Die für die vorgefundenen Lebensraumtypen in Frage kommenden Tierarten werden im Folgenden in einer kurzen Übersicht abgehandelt.

3.1. Säugetiere

Für die beiden Messtischblätter werden von der LANUV die Säugetiere Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* und der Große Abendsegler *Nyctalus noctula* sowie der Fischotter *Lutra lutra* als planungsrelevante Säugetierarten aufgelistet. Während der Fischotter im Planungsraum nicht auftreten kann, gilt das nicht für die Fledertiere. Während Zwergfledermäuse in Gärten und Parklandschaften um große Baumkronen

herum auf Insektenjagd gehen, suchen Breitflodermäuse in Dörfern und Städten gerne Bereiche mit lockerer Wohnbebauung und größeren, reich strukturierten Hausgärten auf, suchen vor allem aber außerhalb der Bebauung auf beweideten Grünlandflächen nach Futter. Die Mopsflodermouse ist eine typische Waldart, die in Laubwäldern aber auch in reichstrukturierten Parklandschaften ihre Beutetiere sucht. Der Große Abendsegler jagt in größerer Höhe und wird in diesem Raum nicht auftreten. Das hier liegende Areal wird also sicherlich von Flodermäusen (in erster Linie einzelne Zwergflodermäuse) gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt, weitaus wichtigere Nahrungshabitate für Flodertiere liegen aber außerhalb der hier in Rede stehenden Flächen. Bei diesen handelt es sich um das Moor- und Waldgebiet im Osten der Ortslage (NSG Fürstenkuhle) sowie die Waldungen im Westen des Dorfes. Hervorzuheben ist in dem Zusammenhang auch das sog. Angelparadies im Nordwesten. Zwar leisten die am nordöstlichen Rand und direkt an der Landsbergstraße im Plangebiet existierenden einheimischen Gehölze, die anders als die nicht autochthonen Gehölze die Grundlagen für ein reiches Insektenaufkommen bieten, einen gewissen Beitrag zur Ernährung von Flodertieren, bezogen auf die Größe der hier überplanten Fläche bedeuten die Überlegungen aber, dass die Flächen als Nahrungshabitat nur eine minimale Bedeutung für diese Tiere haben können.

Da die Bäume aufgrund ihres geringen Alters noch keinerlei Höhlen aufweisen, können sie als Quartierbäume für Flodermäuse (oder auf Höhlen angewiesene Vogelarten) noch keine Bedeutung haben. Es existiert definitiv kein Quartierangebot für die Flodertiere (als Tagesquartier, Wochenstube, Winterquartier). Die Überplanung des hier in Rede stehenden Geländes wird auf eventuelle Vorkommen dieser Tiere weder im lokalen noch im regionalen Bereich Auswirkungen haben, da die Planungsfläche derzeit keine essentiellen Voraussetzungen für diese Tiergruppen bietet.

3.2. Vögel

Unter den planungsrelevanten Vogelarten sind es die Vögel der Gärten, Parks und Hecken (z.B. Gartenrotschwanz, Turteltaube, Nachtigall, Kuckuck) und der Siedlungen (Schwalben, Hausrotschwanz u.a.), die theoretisch den Planungsraum besiedeln oder zumindest zum Nahrungserwerb nutzen könnten. Turteltauben oder Nachtigall treten im Siedlungsraum bzw. an deren Rändern heute wie auch der Kuckuck nicht (mehr) auf. Für den Gartenrotschwanz gibt es keine durch z.B. Weidetiere offen gehaltene Bodenflächen (als Nahrungshabitat), die für sein Revier als Fläche zum Nahrungserwerb eine große Bedeutung haben. Im Grunde ist die Fläche aber zu klein und isoliert gelegen, um diesen und etwa den Arten der offenen Feldflur oder der Grünländereien eine Ansiedlungsmöglichkeit zu bieten. Hier müssten Feldlerche, Wiesenpieper, Kiebitz oder Rebhuhn genannt werden. Auf dem Gelände fehlt es an alten, mit Höhlen ausgestatteten Bäumen. Nur in zwei Bereichen (s.o.) sind reicher strukturierte Vegetationsbestände vorhanden. Zu mehr als der Hälfte grenzt die Planfläche an gering ausgestattete Gärten mit vornehmlich niedrigen und nicht autochthonen Gehölzen. An Wasser und Feuchtgebiete gebundene Vogelarten (Teichrohrsänger, Flussregenpfeifer, Bekassine, Großer Brachvogel) fehlen hier ebenso wie solche Arten, die mehr oder weniger an große, geschlossene Wälder gebunden sind (Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Waldschnepfe).

Wahrscheinlich überfliegen Taggreifvögel wie Turmfalke oder Mäusebussard, Nachtgreifvögel wie Schleiereule oder Steinkauz gelegentlich die offene Wiesenfläche. Der Steinkauz, vermutlich in der weiteren ländlichen Umgebung von Hochmoor noch als Brutvogel vertreten, könnte durchaus als Nahrungsgast im zentralen Bereich des Plangebietes auftreten, ist aber nicht essentiell auf die Planfläche angewiesen.

Zum Zeitpunkt der Begehung konnte eine Reihe von Vogelarten beobachtet werden, für die die aktuellen Strukturen (Rasen bzw. Wiese als Nahrungshabitat, Brutgelegenheit in den ringsum an und in den Gärten stehenden Hecken und Gehölzen) sicherlich eine gewisse Bedeutung haben, die im Falle der Überplanung teilweise verloren gehen werden. Im Einzelnen konnten Dohle, Buchfink, Ringel- und Türkentaube, Zilpzalp, Zaunkönig, Blaumeise, Amsel zum Zeitpunkt der Begehung beobachtet werden. Besonders erwähnt werden müssen die Dohlen, die in mehreren Brutpaaren in der Umgebung und auch am Jugendheim (!) nisten und bei der intensiven Futtersuche auf der Wiese beobachtet werden konnten. Planungsrelevante Arten jedoch konnten nicht festgestellt werden. Angesichts der im Ganzen geringen Ausstattung und der Art der Nutzung des Plangebietes und seiner Umgebung ist auch in Zukunft nicht mit dem Auftreten der planungsrelevanten Arten zu rechnen. Bei den festgestellten Arten handelt es um häufige und überall in NRW in stabilen Populationen lebende Vogelarten, die auch als Allerweltsarten

bezeichnet werden. Diese sind aber aufgrund ihrer weiten Verbreitung und ihrer stabilen Populationen nicht gefährdet, so dass mit der Umsetzung der Planungsrechte auch hier keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Für die anspruchsvolleren Vogelarten, wie die planungsrelevanten Arten sie darstellen, sind die notwendigen Lebensbedingungen jedenfalls nicht gegeben.

3.3. Amphibien und Reptilien

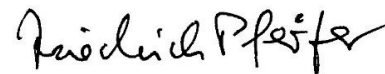
Planungsrelevante Amphibien und Reptilien treten im Untersuchungsraum aus Mangel an geeigneten Habitatstrukturen mit Sicherheit nicht auf.

4. Zusammenfassung, Handlungsempfehlung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohn- und Sportgelände Hochmoor“ im Ortsteil Hochmoor der Stadt Gescher aufgrund des geringen Flächenumfanges und der geringen Ausstattung für die verschiedenen planungsrelevanten Tierarten keine die Bestände der lokalen und regionalen Populationen beeinflussende Bedeutung haben wird, da die Planfläche von diesen Tierarten aus Mangel an geeigneten Strukturen nicht besiedelt ist. Die gelegentliche Nutzung als Jagdrevier durch Zwergfledermäuse ist nicht auszuschließen, wird aber als nur marginal eingeschätzt und dürfte bei Besiedlung und Einrichtung der Gärten bzw. einer gewissen Durchgrünung der Siedlungsfläche längerfristig wieder ausgeglichen sein. Es ist aufgrund der Gesamtsituation der Planungsfläche davon auszugehen, dass von der Umsetzung der Bebauungsplanänderung keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter Tierarten ausgehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für die sog. Allerweltsarten, die in ihren großen, weit verbreiteten und stabilen Populationen nicht gefährdet sind. Bei der Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplanes werden aller Voraussicht nach die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Weitergehende Maßnahme etwa im Sinne einer Artenschutzprüfung II oder III sind nicht erforderlich.

Ahaus, den 30.04.2018



Friedrich Pfeifer